

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 26.05.2020

Nr. 34

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

118. Bekanntmachung
über die Einleitung des Errichtungsverfahrens eines Bewässerungsverbandes
mit dem Namen „Bewässerungsverband Pütz“. Dieser hat seinen Sitz in 50181
Bedburg-Kirchherten. 2-3

Kreisstadt Bergheim

119. Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 218.2/Ahe „An der Kapelle - 2“ 4-5
120. Bekanntmachung
Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl 2020 6
121. Bekanntmachung
Wahlordnung für die Integrationsratswahl 2020 der Kreisstadt Bergheim 7-12

Pulheim

122. Bekanntmachung
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung 13-14
123. Bekanntmachung
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung 15-16
124. Bekanntmachung
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung 17

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

über die Einleitung des Errichtungsverfahrens eines Bewässerungsverbandes mit dem Namen „Bewässerungsverband Pütz“. Dieser hat seinen Sitz in 50181 Bedburg-Kirchherten. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405 ff.) in der aktuellen Fassung.

Das Verbandsgebiet umfasst im Wesentlichen Grundstücke in der Gemarkung Pütz. Der Bewässerungsverband verfolgt das Ziel, über die Niederbringung von Tiefenbrunnen in den Grundwasserspeicher sowie über die notwendigen Pump- und Verteilungsanlagen die dem Beregnungsverband angeschlossenen Mitglieder mit Wasser für deren Eigentumsflächen im Verbandsgebiet zu versorgen. Mit Rücksicht auf die wertvolle Ressource „Wasser“ soll die Beregnung sparsam, effizient und nachhaltig erfolgen. Dabei soll den Belangen der Mitglieder sach- und interessengerecht sowie nach für alle Mitglieder gleichen Maßstäben im Hinblick auf Vorteile und Belastungen Rechnung getragen werden.

Mitglieder des Verbandes werden die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen sowie jeweilige Erbbauberechtigte nach § 4 Abs.1 Nr.1 WVG (dingliche Verbandsmitglieder), die im Mitgliederverzeichnis erfasst sind.

Die Errichtungsunterlagen liegen in der Zeit vom 02.06.2020 bis 02.07.2020 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 67, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsicht aus. Die Einsicht in das Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317011 erfolgen. Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Seite <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachung-bewaesserungsverband-puetz> veröffentlicht. Das berechtigte Interesse zur Onlineeinsicht in das Beteiligtenverzeichnis kann telefonisch unter der angegebenen Telefonnummer angezeigt werden.

Der Rhein-Erft-Keis führt einen Beschluss der Beteiligten über die Errichtung sowie den Plan und die Satzung des Verbandes herbei. Als Verhandlungstermin hierfür wird der

30.07.2020 um 10.00 Uhr

im Kreishaus des Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Sitzungszimmer KT Raum 1.32 (Kleiner Sitzungssaal), anberaumt. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme sind Beteiligte berechtigt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu geben. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen und bei einer gewünschten Teilnahme als Nichtbeteiligter zu begründen, welche eigenen Rechte oder rechtlich geschützte Interessen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der festgelegten Stimmzahl auf sich vereinen. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmzahlen gefasst werden können.

Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden so behandelt, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben. Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Verhandlungstermin vorbringen.

Für den Verhandlungstermin ist die folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Vorstellung des Errichtungsvorhabens

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Aufnahme von Anträgen und Einwendungen
4. Verhandlung über den Errichtungsantrag und die Sachanträge und -einwendungen
5. Beschlussfassung über jede Einwendung und jeden Antrag
6. Herbeiführung des Errichtungsbeschlusses
7. Verlesung der Niederschrift
8. Genehmigung der Niederschrift

Bergheim, den 22.05.2020
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag

gez.
vom Felde

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 218.2/Ahe „An der Kapelle – 2“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 10.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 19.09.2019 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung und Aktualisierung bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 218.2/Ahe "An der Kapelle - 2" wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 218.2/Ahe „An der Kapelle – 2“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Möglichkeiten der Einsichtnahme: Der wesentliche Teil der Unterlagen, d.h. der Bebauungsplan, kann dauerhaft im Internet eingesehen werden unter:

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/uebersicht.php?pid=39916&L1=30>

Da aufgrund der aktuellen Schließung des Rathauses für den Besucherverkehr eine Einsicht im Rahmen der gewohnten Gegebenheiten zurzeit nicht möglich ist, möchten wir Sie bitten, für eine Einsicht der gesamten Unterlagen des o. g. Bebauungsplans bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, **telefonisch** bei Hr. Dieckmann (02271 89 633) oder Fr. Fabisch (02271 89 157) einen Termin zu vereinbaren.

Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der vorgenannten Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

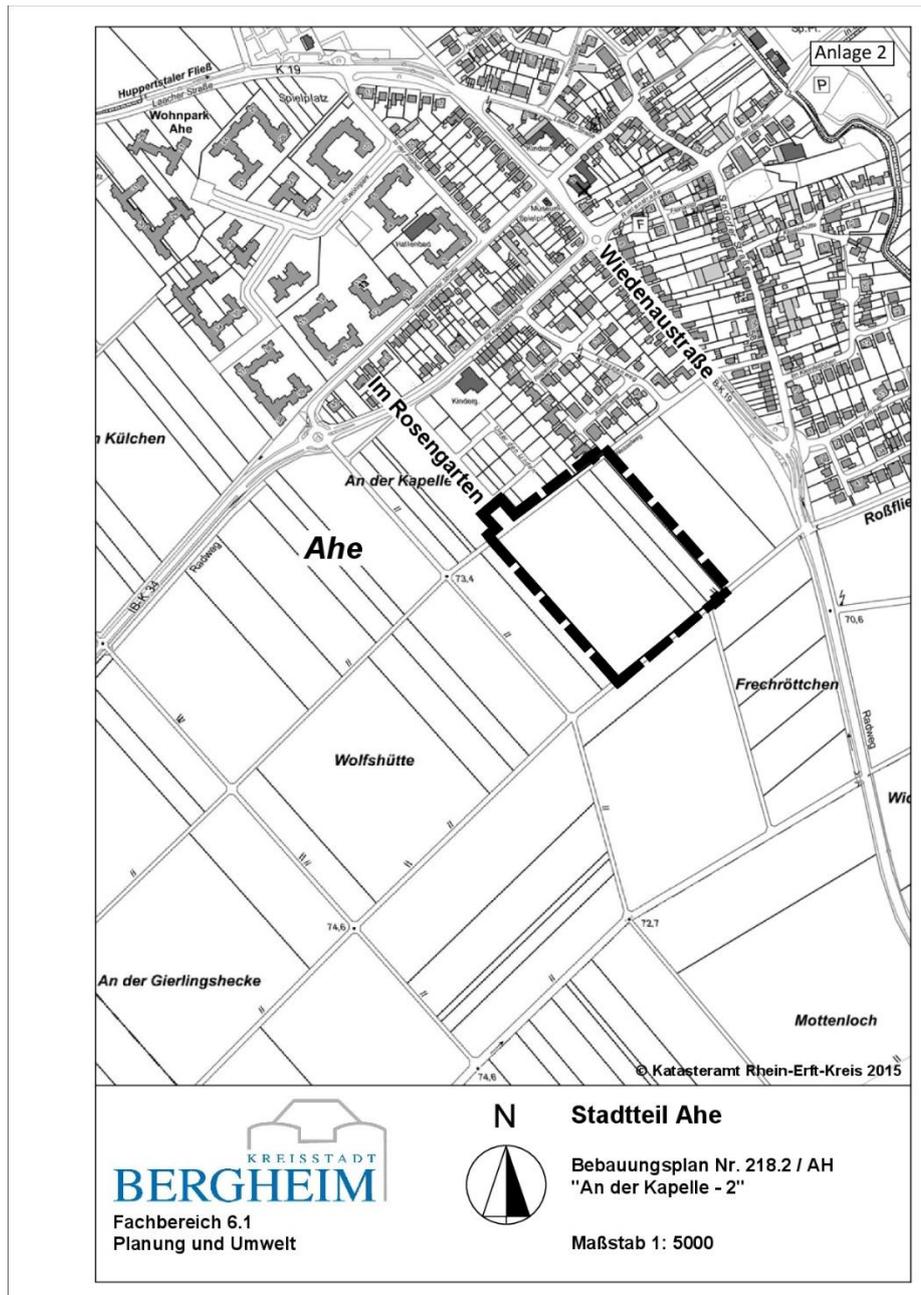
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 20.05.2020

Volker Mießeler
 Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl 2020

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. 27 Abs. 11 Gemeindeordnung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), einen Wahlausschuss gebildet, der neben dem Ersten Beigeordneten als Wahlleiter und Vorsitzendem aus vier Beisitzern besteht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Namen der Beisitzer und der Beisitzerin und ihrer Stellvertreter/in hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Ordentliche Mitglieder

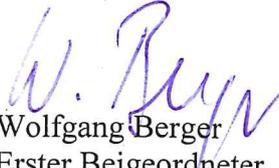
Johannes Hübner
Thomas Roos
Uta Neubecker
Achim Brauer

Stellvertreter/in

Elisabeth Hülsewig
Peter Hirseler
Robin Villwock
Alfred Friedrich

Bergheim, 25.05.2020

Der Wahlleiter


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für die Integrationsratswahl 2020 der Kreisstadt Bergheim

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) sowie auf Grundlage des § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 18.05.2020 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/ oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.
- 2) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Bergheim. Soweit erforderlich, wird das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- a) der Wahlleiter,
- b) der für diese Wahl gebildete Wahlausschuss,
- c) für jeden Stimmbezirk der/die jeweilige Wahlvorsteher/in und der Wahlvorstand,
- d) für die Kreisstadt Bergheim der/die Briefwahlvorsteher/in und der Briefwahlvorstand
- e) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen

§ 3 Wahlausschuss

- 1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4 Beisitzern, die der Rat der Kreisstadt Bergheim wählt.
- 2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dessen/deren Stellvertreter/in und drei bis sechs Beisitzer/innen. Aus dem Kreis der Beisitzer/ Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/ eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/ stellvertretende Schriftführerin bestellt.
- 2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen der Kreisstadt Bergheim angehören. Wahlbewerber/innen dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstands sein.
- 3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- 4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist,
 - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergheim ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

- 2) Der unter 1 c) und 1 d) genannte Personenkreis wird nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Diese müssen bis zum 12. Tage vor der Wahl einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen. Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit muss vom Antragsteller erbracht werden.

- 3) Der Besitz eines Aufenthaltstitels in Form einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthaltserlaubnis-EU sowie einer Freizügigkeitsbescheinigung gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes. § 101 des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend; wahlberechtigt sind demzufolge auch Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

- 1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 in der aktuellen Fassung keine Anwendung findet oder
 - b) die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

- 2) Darüber hinaus gilt § 8 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend. Danach ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7 Wählerverzeichnis

- 1) Wählen darf nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- 3) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Bzgl. der Fortschreibung des Wählerverzeichnisses nach dem Stichtag gilt § 12 KWahlO entsprechend.
- 4) Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber/innen eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.
- 5) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

- 6) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16.⁹ Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Besuchszeiten zur berechtigten Einsichtnahme bereitgehalten, Termin und Ort für die Einsichtnahme werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl vereinfacht bekannt gemacht.
- 7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist bei der Kreisstadt Bergheim Einspruch einlegen.
- 8) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- 9) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- 10) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 8 Wählbarkeit

- 1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Bergheim, die
 - a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- 2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- 1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- 2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlleiter fordert frühzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.
- 2) Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person nach § 8 dieser Wahlordnung benannt werden, sofern sie/er eine entsprechende Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt (§15 Abs. 2 KWahlG) und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- 4) Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort (aktuelle Bezeichnung), die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Post-

fach sowie die Staatsangehörigkeit(en) der Wahlbewerberin/ des Wahlbewerbers enthalten. Bei Beamtinnen/ Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

- 5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 6) Ist die Gruppe oder der/die Einzelbewerber/in in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im bisherigen Integrationsrat vertreten, so muss der Wahlvorschlag von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).
- 7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- 8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- 9) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Dieser prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Stellt der Wahlleiter Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlages auf, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel können nur so lange behoben werden, bis durch den Wahlausschuss über die Zulassung des Wahlvorschlages zur Wahl entschieden wurde. Für die Rücknahme bereits eingereichter Wahlvorschläge gelten die Vorschriften des § 20 KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- 10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin / des Bewerbers anzugeben.

§ 11 Stellvertretende Mitglieder des Integrationsrates

- 1) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreter/innen gem. 27 Abs. 2 Satz 2 GO gewählt werden. Die/Der solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertreter/in ist ausschließlich berechtigt, diesen Einzel- oder Listenplatz zu vertreten.
- 2) Für die nach § 11 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim zu wählenden Mitglieder aus dem Rat werden ebenfalls direkte Stellvertreter/innen mitgewählt.

§ 12 Ersatzbewerber

- 1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter gem. § 11 dieser Wahlordnung nach.
- 2) Gibt es keine/n Stellvertreter/in, so rückt der Ersatzbewerber nach. Gibt es keinen Ersatzbewerber, so rückt die/der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber/in nach.

§ 13 Stimmzettel

- 1) Die Einzelbewerber/innen und deren Stellvertreter/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvor-

schlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vornamen der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen und deren Stellvertreter/innen aufgeführt.

- 2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, wie die Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter eingegangen sind.

§ 14 Durchführung der Wahl

- 1) Die Wahlhandlung in den Stimmbezirken ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- 2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/-innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- 3) Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme, die sie / er geheim und persönlich in ihrem / seinem Wahlbezirk oder per Briefwahl abgibt.
- 4) Auf Verlangen hat sie / er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre / seine Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- 1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren / seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr ihm eingeht.
- 2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 4 Satz 2 KWahlG) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Stimmzählung

- 1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Für die Auszählung ist ein Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zu bilden.
- 2) Die Stimmzählung erfolgt spätestens am 2. Werktag nach dem Wahltag durch einen zentralen Wahlvorstand. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.
- 3) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- 4) Hinsichtlich der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen gilt § 29 Abs. 2 und 3 und § 30 KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- 5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- 1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Zahl der zu verteilenden Sitze des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim.

- 12
- 2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
 - 3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und deren persönliche Vertreter/innen durch Zustellung. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 21 Amtssprache

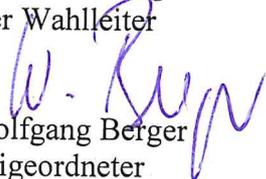
Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Bergheim verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Bergheim, den 25.05.2020

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter


Wolfgang Berger
Beigeordneter

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Rechtswahrung vom 07.05.2020, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: 6007.6.0336 an:

Herrn Dominique Henk

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: Melatengürtel 103, 50825 Köln

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 23a, 50259 Pulheim für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Rechtswahrungsanzeige kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 07.05.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Brachschoß

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Inverzugsetzung / Anhörung vom 07.05.2020, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: II/50.20.21 an:

Herrn Dominique Henk

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: Melatengürtel 103, 50825 Köln

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 23a, 50259 Pulheim für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Das Anhörungsschreiben kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 07.05.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Brachschoß

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Rechtswahrung vom 22.07.2019, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: 6007.6.0597 an:

Herrn Mohamad Raed Khello

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: Der Libanon 1501 Aley, Saoufar.-Gebäude Alhakim
-Lebanon- neben Concordia Supermarket

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 23a, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Rechtswahrungsanzeige kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 20.05.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Bräckschoß

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Rechtswahrung vom 22.07.2019, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: 6007.6.0596 an:

Herrn Mohamad Raed Khello

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: Der Libanon 1501 Aley, Saoufar.-Gebäude Alhakim

-Lebanon- neben Concordia Supermarket

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 23a, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Rechtswahrungsanzeige kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 20.05.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Braunschoß

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Inverzugsetzung / Anhörung vom 12.02.2020, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: II/50.20.21 an:

Herrn Kadir Tac

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: Baglar Mahallesi Gölali Cad.No:35,

Merkez Igdir - Türkei -

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 23a, 50259 Pulheim für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Das Anhörungsschreiben kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 14.05.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Brachschöß